

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNIS -

Ib ZR 119/64

URTEIL

Verkündet am
14. Juli 1965
Zug,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Cläre W■■■■, D■■■■, B■■■■ Straße■■■■,

Beklagten, Widerklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

gegen

den Kaufmann Werner H■■■■, M■■■■, Kreis D■■■■,
D■■■■ Straße■■■■,

Kläger, Widerbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Juni 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 16. Juni 1964 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revisionssumme ist erreicht. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1965 ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 26. März 1965, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, bekanntgemacht worden (§ 555 ZPO). In der Revisionsverhandlung ist die Beklagte aber nicht vertreten gewesen.

- 3 -

Dem Antrag des Klägers, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Sprenkmann

Mösl

Alff

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

